

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00330 vom 8. November 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00330

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00330 du 8 novembre 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00330 del 8 novembre 2000

Regeste

Einbürgerung | . Auch Kinder von abgewiesenen Asylbewerbern können einen Anspruch auf Erteilung des kommunalen Bürgerrechts geltend machen, wenn sie über ein gesetzlich geregeltes Anwesenheitsverhältnis verfügen. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, wenn ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts besteht (E. 1).

Beschwerdebefugnis der Gemeinde (E. 2). Formelle Rügen der Gehörsverweigerung, Verletzung der Begründungspflicht, aktenwidrigen Annahmen durch Vorinstanz unbegründet (E. 3). Zum Wohnsitzbegriff nach § 4 BürgerrechtsV; auch Asylsuchende können einen Wohnsitz begründen (E. 4).

Erwägungen

E. 4

Neben diesen Verfahrensfehlern macht die Beschwerdeführerin eine unrichtige Anwendung von § 4 BürgerrechtsV geltend. Von den drei Elementen des Wohnsitzbegriffes, wie ihn diese Bestimmung definiere, habe die Beschwerdegegnerschaft zwei nicht erfüllt, indem ihr Aufenthalt objektiv nicht auf Dauer angelegt gewesen und nie in Übereinstimmung mit den (fremden)polizeilichen Vorschriften gestanden sei. Dass die Beschwerdegegner/innen, die am 8. März 1991 nach X zuzogen, sich nicht "ständig" dort aufgehalten hätten, macht auch die Beschwerdeführerin nicht geltend a) Die Einbürgerung von nicht in der Schweiz geborenen Ausländern gemäss § 21 Abs. 3 GemeindeG bzw. § 22 Abs. 1 Satz 2 BürgerrechtsV setzt laut § 22 Abs. 3 GemeindeG sowie § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 BürgerrechtsV unter anderem voraus, dass der Gesuchsteller seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde wohnt; ist der Gesuchsteller bei der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen nach § 3 Abs. 2 BürgerrechtsV neben den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton. Unter dem Randtitel "Wohnsitz" bestimmt § 4 BürgerrechtsV: "Wohnen im Sinne dieser Verordnung bedeutet ständiger, auf die Dauer hin angelegter Aufenthalt in Übereinstimmung mit den polizeilichen Vorschriften. Vorübergehende Abwesenheit bewirkt keine Unterbrechung. Die Wohndauer muss bei der Gesuchstellung erfüllt sein. Sie muss bis zum Entscheid fortbestehen, wenn dies für den Bewerber nicht unzumutbar ist. Er darf zur Zeit des Entscheides jedoch nicht im Ausland wohnen." b) Der Wohnsitz ist eine bestimmte rechtliche Beziehung einer Person zu einem Ort; er ist örtlicher Anknüpfungspunkt für bestimmte Rechtsfolgen. Dabei gibt es keinen einheitlichen Wohnsitzbegriff für die ganze Rechtsordnung. Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) regeln nur den zivilrechtlichen Wohnsitz, auf welchen in privatrechtlichen Gesetzen verwiesen wird (Daniel Staehelin in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Basel und Frankfurt a/M 1996, Art. 23 N. 3). Im Bereich des kantonalen öffentlichen Rechts steht es

den Kantonen frei, den Wohnsitz selber zu definieren oder an den Wohnsitzbegriff des ZGB anzuknüpfen (Heinz Hausheer/Regina Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Bern 1999, Rz. 09.16). Vom zivilrechtlichen Wohnsitz ist insbesondere das polizeiliche Domizil im Sinn von Art. 32 GemeindeG zu unterscheiden; daneben gibt es Spezialwohnsitze wie Steuerdomizil, politischen Wohnsitz, Sozialleistungswohnsitz usw., die sich ebenfalls nach eigenen Regeln bestimmen. Teilweise wird aus praktischen Gründen die Angleichung der Begriffe angestrebt, so von polizeilichem Domizil und zivilrechtlichem Wohnsitz (Karl Spühler, Die Rechtsprechung zur polizeilichen Meldepflicht bei Niederlassung und Aufenthalt, ZBl 93/1992, S. 339). Eine solche Angleichung scheint der Verordnungsgeber auch mit der Legaldefinition in § 4 Abs. 1 BürgerrechtsV angestrebt zu haben, indem unter anderem "ein auf die Dauer hin angelegter Aufenthalt" vorausgesetzt wird. Auch diese Umschreibung enthält wie diejenige des zivilrechtlichen Wohnsitzes zwei Kriterien, nämlich einerseits den physischen Aufenthalt als objektives Element und andererseits, wie in der Umschreibung "auf Dauer hin angelegt" zum Ausdruck kommt, die Absicht des dauernden Verweilens als persönliche Anknüpfung. Asylsuchende, die ein Asylbegehren eingereicht haben und nicht sofort abgewiesen werden, können sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in der Schweiz aufhalten und hier ihren Lebensmittelpunkt haben, sodass sie hier einen zivilrechtlichen Wohnsitz erwerben (BGE 113 II 5 E. 2 = Pra 77/1988 Nr. 139; Staehelin, Art. 23 N. 19 mit weiteren Hinweisen). Bei der Anwendung von § 4 Abs. 1 BürgerrechtsV ist dieser Rechtsprechung angesichts der bezüglich des Aufenthalts inhaltlich übereinstimmenden objektiven und subjektiven Kriterien ohne weiteres zu folgen; eine andere Auslegung lässt sich auch im Hinblick auf Sinn und Zweck der Einbürgerungsvorschriften nicht rechtfertigen. Die Beschwerdegegnerschaft weilt seit März 1991 in X, hat hier die Schulen besucht und sich mittlerweile auch ins Berufsleben eingegliedert. Unbestrittenermassen sprechen die Geschwister B akzentfrei die hiesige Sprache, und es gibt keinerlei Anzeichen dafür, dass sie nicht beabsichtigt hätten, dauernd in der Schweiz zu bleiben. Ihr Aufenthalt war damit in der von § 4 Abs. 1 BürgerrechtsV vorausgesetzten Weise "auf Dauer angelegt". Dass ihnen nach der Abweisung ihres Asylgesuchs immer wieder die Wegweisung drohte, vermag an ihrer durch Integrationsanstrengungen und rechtliche Bemühungen dokumentierten Absicht, sich auf Dauer in X aufzuhalten, nichts zu ändern. c) Die Legaldefinition von § 4 Abs. 1 BürgerrechtsV verlangt zusätzlich, dass der Aufenthalt in Übereinstimmung mit den polizeilichen Vorschriften steht. Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, diese Voraussetzung sei hier nicht erfüllt, weil die Beschwerdegegnerschaft über keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfüge und ihr Asylgesuch abgewiesen worden sei. Durch die grosszügig angesetzten Ausreisefristen und die vorläufige Aufnahme sei ihr Aufenthalt, anders als der Bezirksrat anzunehmen scheine, nicht legalisiert worden. Wie der Bezirksrat zutreffend erkannt hat, verlangt der Aufenthalt "in Übereinstimmung mit den polizeilichen Vorschriften" keine definitive Regelung des Anwesenheitsrechts. Mit der Abweisung seines Asylgesuchs wird der Aufenthalt des Ausländers in der Schweiz nicht unmittelbar polizeiwidrig, sondern gemäss Art. 44 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) hat das zuständige Bundesamt zunächst die Wegweisung zu verfügen und den Vollzug anzuordnen. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt laut Art. 44 Abs. 2 AsylG das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme nach dem Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, SR 142.20). Den Geschwistern B wurde am

23. September 1997 eine Frist zum Verlassen der Schweiz bis 30. April 1999 angesetzt. Wegen der damaligen kriegerischen Ereignisse in Kosovo kamen sie in den Genuss der vom Bundesrat im April 1999 gestützt auf Art. 14a Abs. 5 ANAG beschlossenen gruppenweisen vorläufigen Aufnahme. Noch vor deren Auslaufen am 31. Mai 2000 wurden sie mit Verfügungen des Bundesamts für Flüchtlinge vom 19. April 2000 gestützt auf den Beschluss des Schweizerischen Bundesrats vom 1. März 2000 betreffend "humanitäre Aktion 2000" vorerst für zwölf Monate erneut vorläufig aufgenommen. Die Geschwister B verfügten damit jederzeit über ein gesetzlich geregeltes Anwesenheitsverhältnis, und ihr Aufenthalt stand somit in Übereinstimmung mit den (fremden)polizeilichen Vorschriften. Die gegenteilige Auffassung der Beschwerdeführerin ist unhaltbar. Dass der Bezirksrat in seinen Erwägungen aktenwidrig ausgeführt hat, dass gegen die Beschwerdegegner/innen "keineswegs individuell-konkrete Verfügungen betreffend Ausreise" vorlägen, ist unter diesen Umständen belanglos; die vorläufige Aufnahme machte die jeweiligen Ausreisefristen obsolet. § 21 Abs. 3 GemeindeG bzw. § 22 Abs. 1 Satz 2 BürgerrechtsV wollen die Einbürgerung von Ausländern bzw. Ausländerinnen erleichtern, die einen Teil ihrer Jugend und ihrer Schulzeit in der Schweiz verbracht haben und deshalb mit dem Leben hier besonders vertraut sind. Unter diesem Gesichtswinkel der Integration spielt die rechtliche Grundlage ihrer Anwesenheit keine Rolle. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin bezüglich einer ungerechtfertigten Bevorzugung von Asylbewerbern gegenüber anderen Ausländern stossen deshalb ins Leere. d) Der Bezirksrat hat die Frage, ob neben dem für Einbürgerungen massgebenden Wohnsitzbegriff des Bundes überhaupt ein restriktiverer kantonaler Wohnsitzbegriff Platz haben könne, offen gelassen und Art. 4 Abs. 1 BürgerrechtsV "aus sich selber heraus" interpretiert. Er ist damit (zu Recht) gerade nicht von einer "präjudizierenden Wirkung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung" ausgegangen, und die entsprechenden Beschwerdevorbringen sind deshalb überflüssig. e) Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz vor, sie setze sich in Widerspruch zu Rechtsauffassungen des Regierungsrats und des Bundesrats, welche diese in Beantwortung parlamentarischer Anfragen geäussert hätten. Wie die Beschwerdeführerin an anderer Stelle ihrer Beschwerdeschrift zutreffend geltend macht, ist die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung und damit auch die Rechtsauffassung des Bundesrats nicht präjudizierend für die Auslegung von Art. 4 Abs. 1 BürgerrechtsV. Sodann ist der Bezirksrat gemäss § 3 des Gesetzes über die Bezirksverwaltung vom 10. März 1985 (LS 173.1) ausser bei Rückweisung durch eine höhere Instanz beim Entscheid über ein Rechtsmittel an keine Weisungen gebunden. Im Übrigen schliessen weder die Antwort des Bundesrats noch des Regierungsrats die Möglichkeit der Einbürgerung von Kindern abgewiesener Asylbewerber aus.

E. 5

... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.